Antrag zur Ratsversammlung am 26.04.2007

Kleingärten ans Stromnetz

Antrag

Die Ratsversammlung möge beschließen:

Die Oberbürgermeisterin wird aufgefordert zu prüfen, ob Kieler Kleingärten an das Stromnetz angeschlossen werden können, ohne dass die rechtlichen Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes - insbesondere die Pachtzinsbegrenzung und andere rechtliche Absicherungen - unterlaufen werden.

Die Oberbürgermeisterin berichtet hierzu der Ratsversammlung spätestens zu ihrer Sitzung im September 2007.

Begründung:

1. Nach Auffassung der Bundesregierung (Drs. 14/5310) sei die Verwendung von Arbeitsstrom in Kleingärten zulässig. Dabei spiele es keine Rolle, ob der Strom leitungsgebunden oder nichtleitungsgebunden geliefert werde.
2. Die in vielen Kleingärten praktizierte Energieversorgung durch (Diesel-)Aggregate und Batterien ist nicht mehr zeitgemäß und eine vergleichsweise umweltbelastende Alternative. Außerdem geht dies nicht konform mit dem Anspruch, der an eine Klimaschutzstadt zu stellen ist.
3. Auch die Verwendung von Gas ist nicht unproblematisch, da hierdurch eine gewisse Gefährdung für die Kleingärtner ausgeht.
4. Der Einwand, dass durch eine Stromversorgung die Kleingartenanlagen den Charakter von Wochenendhausgebieten erhielten, ist unberechtigt. Das zeigt sich anhand der bereits an eine Stromversorgung angeschlossenen Kleingärten (60% in Westdeutschland, nahezu 100% in Ostdeutschland).

5. Abschließend ist auf einen grundsätzlichen Aspekt hinzuweisen: Das Bundeskleingartengesetz verbietet die Stromversorgung der Kleingärten nicht explizit. Die bisher vielfach vorgenommene Auslegung des § 3 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz hat zu einer Schieflage in der Gleichbehandlung geführt. Kleingartenanlagen, die vor 1983 einen Stromanschluss installierten, erhielten Bestandsschutz, während das Thema danach wesentlich restriktiver gehandhabt wurde. Im Zuge der Vermeidung von Ungleichbehandlungen sollte der Raum für Auslegung, den § 3 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz lässt, auch genutzt werden. Insbesondere da auch in der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BverfGE 52, 1, 35f) die Erholungsfunktion des Kleingartens herausgestellt wird. Der Behebung der Schieflage durch eine umfassende Stromanbindung steht auch die oft zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BverfG NJW-RR 1998, 1166) nicht entgegen. Hier wird lediglich der Ausbau einer Gartenlaube zu einem kleinen Eigenheim mit umfassender Erschließung (Elektrizität, Wasser und Abwasser) als nicht im Einklang mit dem geltenden kleingartenrechtlichen Regelungssystem gewertet.

Eine weitere Begründung erfolgt gegebenenfalls mündlich.

gez. Wolf-Dietmar Brandtner
stv. Fraktionsvorsitzender

f. d. R. Peter Helm
Fraktionsgeschäftsführer